



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken

**Abteilung C: Arbeitsschutz,  
Verbraucherschutz, Tierschutz**

Siehe Verteiler

**Zeichen:** C/2 6020-0094#0013  
**Bearbeitung:** Dr. Stuchlich  
**Tel.:** 0681/501-4116  
**Fax:** 0681/501-4521  
**E-Mail:** s.stuchlich@umwelt.saarland.de  
**Datum:** 04.05.2021  
**Kunden-  
dienstzeiten:** Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr  
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

## Neues EU-Tiergesundheitsrecht – Verbringungsregelungen Blauzungenkrankheit (BTV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem in Kraft treten des neuen EU-Tiergesundheitsrechts am 21. April 2021 haben sich die Verbringungsregeln hinsichtlich der Blauzungenkrankheit innerhalb Deutschlands und der EU geändert.

Da es in jüngster Vergangenheit im Saarland und in Rheinland-Pfalz Nachweise des Blauzungenvirus (BTV8) gab, unterliegt das gesamte Saarland (wie auch Rheinland-Pfalz sowie Teile Baden-Württembergs, Hessens und Nordrhein-Westfalens) derzeit noch den Restriktionen der Blauzungen-Verordnung. Die neuen Regelungen im EU-Recht entsprechen in großen Teilen dem alten Recht, denn auch dieses sieht vor, dass um den Ausbruchsherd herum eine Radius von 150 km gezogen wird, in dem dann Restriktionen gelten, wenn Tiere aus dem Gebiet in andere Gebiete, die BTV-frei sind, verbracht werden sollen.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Bestimmungen für das Verbringen von empfänglichen Tieren (Rinder, Schafe, Ziegen) aus dem Saarland dargelegt werden.

Die bisher bestehende Möglichkeit des Verbringens von Rindern, Schafen und Ziegen in BTV-freie Regionen innerhalb Deutschlands nur mit einem negativen PCR-Ergebnis und Repellent-Behandlung ist seit dem 21. April nicht mehr möglich. Aufgrund dieser neuen Vorgaben empfiehlt die oberste Veterinärbehörde, dass Betriebe im Saarland, die Kälber, Schaf- oder Ziegenlämmer nicht ausschließlich zur sofortigen Schlachtung verbringen, die entsprechenden Muttertiere nach den Angaben der Impfstoffhersteller regelmäßig gegen BTV8 und eventuell gegen weitere BTV-Serotypen zu impfen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die Beihilferegulungen zum BTV-Impfzuschuss von Land und Tierseuchenkasse des Saarlandes aufmerksam machen. Bei Schafen und Ziegen werden für jede Impfstoffverabreichung 0,60 Euro durch das Land



und durch die Tierseuchenkasse 0,40 Euro sowie bei Rindern 0,80 Euro durch das Land und 0,70 Euro durch die Tierseuchenkasse übernommen.

Weitere Informationen, wie Antrag auf Beihilfe zur Impfung gegen BTV, Merkblatt zur Abrechnung mit der Tierseuchenkasse des Saarlandes und Anleitung zur Eintragung in der HI-Tier finden Sie auf der Homepage der Tierseuchenkasse des Saarlandes, unter [www.tsk-sl.de](http://www.tsk-sl.de) (Formulare).

## **1. Verbringen von Schlachttieren aus einem BTV Sperrgebiet innerhalb Deutschlands**

Die Regeln für das Verbringen von Tieren, die aus einem BTV-Sperrgebiet stammen und zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind lauten wie folgt:

- Klinisch gesunde Tiere ohne Anzeichen von BT.
- Tierhaltererklärung<sup>1</sup>, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof übergeben wird.
- Die Tiere sind zur sofortigen Schlachtung bestimmt.
- In ihrem Ursprungsbetrieb wurde in den letzten 30 Tagen vor dem Verbringen kein Fall von BTV nachgewiesen.
- Die Tiere werden direkt zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft geschlachtet.
- Zusätzlich hat der Betreiber des Herkunftsbetriebs den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.

## **2. Verbringen von Schafe, Ziegen und Kälbern bis zum Alter von maximal 90 Tagen aus dem BTV Sperrgebiet in ein BTV freies Gebiet in Deutschland**

Das Verbringen von Schafen, Ziegen und Kälbern bis zum Alter von maximal 90 Tagen, aus dem BTV-Sperrgebiet in bezüglich BTV nicht reglementierte Gebiete in Deutschland ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Die Tiere wurden seit ihrer Geburt, und ihre Mütter mindestens die letzten 60 Tage vor der Verbringung ihrer Kälber, Schaf- oder Ziegenlämmer, in Betrieben gehalten; und
- deren Mütter entsprechend der Herstellerangaben gegen BTV8 geimpft wurden entweder
  - i) vor der relevanten Belegung oder
  - ii) mindestens 28 Tage vor ihrer Geburt; und
- die, sofern ii) zutrifft, eine PCR-Untersuchung einer höchstens 14 Tage vor ihrer Verbringung entnommen Probe, mit einem negativen Ergebnis aufweisen; und

---

<sup>1</sup> [www.lav.saarland.de](http://www.lav.saarland.de)

- die innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum der eigenen Mutter aufgenommen haben und von einer Tierhaltererklärung<sup>2</sup> darüber begleitet sind.

### **3. Verbringen von Zucht- und Nutztieren ab einem Alter von 3 Monaten mit einem gültigen Impfschutz aus dem BTV-Sperrgebiet in ein BTV freies Gebiet in Deutschland**

Das Verbringen von Zucht- und Nutztieren ist mit einem gültigen Impfschutz aus dem BTV-Sperrgebiet in ein bezüglich BTV nicht reglementiertes Gebiet in Deutschland möglich:

- Die Tiere wurden die letzten 60 Tage vor dem Verbringen im Herkunftsbetrieb gehalten, sie befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums und wurden mind. 60 Tage vor dem Verbringen geimpft;  
oder
- die Tiere wurden die letzten 60 Tage vor dem Verbringen im Herkunftsbetrieb gehalten, sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft, sie befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums, und wurden mit einem Negativbefund einem PCR Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die mind. 14 Tage nach Einsetzen der Immunität (entsprechend der Angaben des Impfstoffherstellers) entnommen wurden;  
oder
- die Tiere wurden mind. 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Positivbefund auf Antikörper gegen BTV8 getestet. Solange keine weiteren BTV-Serotypen in Deutschland auftreten kann auch ein Test verwendet werden, der Antikörper gegen die einzelnen Serotypen nicht unterscheiden kann. Diese Möglichkeit gilt für Tiere, die geimpft oder auf natürlichem Weg immunisiert wurden;  
oder
- Die Tiere wurden mind. 30 Tage vor dem Verbringen mit einem Positivbefund auf Antikörper gegen BTV8 getestet. Solange keine weiteren BTV-Serotypen in Deutschland auftreten kann auch ein Test verwendet werden, der Antikörper gegen die einzelnen Serotypen nicht unterscheiden kann. Zusätzlich wurden die Tiere mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor dem Verbringen entnommenen Proben durchgeführt wurde. Diese Möglichkeit gilt für Tiere, die geimpft oder auf natürlichem Weg immunisiert wurden.

---

<sup>2</sup> Siehe Anlage.

#### 4. Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren aus dem BTV Sperrgebiet in andere Mitgliedstaaten (EU)

##### 4.1 Verbringen von Zucht- und Nutztieren mit einem gültigen Impfschutz aus dem BTV-Sperrgebiet

Grundsätzlich gelten für Verbringungen aus BTV Sperrgebiete folgende Anforderungen, sofern die Mitgliedstaaten keine Ausnahmeregelungen getroffen haben:

- Die Tiere wurden die letzten 60 Tage vor dem Verbringen im Herkunftsbetrieb gehalten, sie befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums und wurden mind. 60 Tage vor dem Verbringen geimpft;  
oder
- die Tiere wurden die letzten 60 Tage vor dem Verbringen im Herkunftsbetrieb gehalten, sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft, sie befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums, und wurden mit einem Negativbefund einem PCR Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die mind. 14 Tage nach Einsetzen der Immunität (entsprechend der Angaben des Impfstoffherstellers) entnommen wurden;  
oder
- die Tiere wurden mind. 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Positivbefund auf Antikörper gegen BTV8 getestet. Solange keine weiteren BTV-Serotypen in Deutschland auftreten kann auch ein Test verwendet werden, der Antikörper gegen die einzelnen Serotypen nicht unterscheiden kann. Diese Möglichkeit gilt für Tiere, die geimpft oder auf natürlichem Weg immunisiert wurden;  
oder
- Die Tiere wurden mind. 30 Tage vor dem Verbringen mit einem Positivbefund auf Antikörper gegen BTV8 getestet. Solange keine weiteren BTV-Serotypen in Deutschland auftreten kann auch ein Test verwendet werden, der Antikörper gegen die einzelnen Serotypen nicht unterscheiden kann. Zusätzlich wurden die Tiere mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor dem Verbringen entnommenen Proben durchgeführt wurde. Diese Möglichkeit gilt für Tiere, die geimpft oder auf natürlichem Weg immunisiert wurden.

## 4.2 Ausnahmen für Verbringungen in bestimmte Mitgliedstaaten (Stand: 04.05.2021)

### I. Niederlande

Die Niederlande akzeptieren Kälber im Alter von weniger als 90 Tagen aus nicht-BTV-freien Gebieten bei Einhaltung folgender Anforderungen:

- Für die Tiere liegt ein negativer PCR-Test im Hinblick auf den/ die im nicht-BTV-freien Gebiet relevanten BTV-Serotypen von Proben vor, die nicht mehr als 7 Tage vor der Verbringung der Tiere gezogen wurden, und
- die Tiere wurden individuell durch Insektizid-/ Repellentbehandlung für einen Zeitraum von mindestens 7 Tagen vor der Verbringung geschützt.

### Hinsichtlich des Transports der Kälber in die Niederlande gelten ebenfalls neue, zusätzliche Auflagen:

Die Transportmittel für Kälber, die über BTV-freie Gebiete in die Niederlande verbracht werden sollen, müssen gegen den Angriff von Vektoren geschützt sein und die Tiere dürfen während des Transports nicht länger als einen Tag abgeladen werden. Damit ist ein Verbringen in eine Sammelstelle im BTV-freien Gebiet in Deutschland mit anschließendem PCR-Test an Blutproben, die auf der Sammelstelle entnommen wurden, nicht mehr zulässig.

### II. Belgien

Folgende Anforderungen gelten für eine **Übergangszeit bis zum 17. Oktober 2021**, die Belgien an die Aufnahme von Rindern aus BTV-Sperrgebieten stellen.

a) Für Tiere, die älter als 70 Tage sind:

- Die Tiere müssen gegen BTV8 geimpft sein. Die Verbringungen müssen mindestens 30 Tage nach Verabreichung der Impfung zur Grundimmunisierung (sofern der verwendete Impfstoff eine einmalige Dosis erfordert) oder 10 Tage nach Verabreichung der zweiten Impfung zur Grundimmunisierung (sofern der verwendete Impfstoff zwei Dosen erfordert) erfolgen;

oder

- werden für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Tag der Verbringung durch Insektizide oder Repellents geschützt und
- für sie liegt ein PCR-Test mit negativem Befund vor, der anhand von Blutproben durchgeführt wurde, die mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektoren entnommen wurden. (Die Zusammenfassung der Einzelproben in einer Sammelprobe (1/3) ist zulässig.)

b) Für Tiere, die jünger als 70 Tage sind:

- Die Tiere werden für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Tag der Verbringung durch Insektizide oder Repellents geschützt und
- für sie liegt ein PCR-Test mit negativem Befund vor, der anhand von Blutproben durchgeführt wurde, die mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektoren entnommen wurden. (Die Zusammenfassung der Einzelproben in einer Sammelprobe (1/3) ist zulässig.)

### III. Spanien

Folgende Anforderungen gelten für eine **Übergangszeit bis zum 31. August 2021**, die Spanien an die Aufnahme von Rindern und Schafen aus BTV-Sperrgebieten stellen.

a) Für Tiere, die älter als 70 Tage sind:

- Die Tiere müssen gegen BTV8 geimpft sein. Die Erstimpfung muss (wenn beim verwendeten Impfstoff eine Injektion ausreicht) mindestens 30 Tage vor der Verbringung bzw. die zweite Verabreichung der Schutzimpfung (wenn beim verwendeten Impfstoff zwei Injektionen erforderlich sind) 10 Tage vor der Verbringung erfolgen

oder

- werden für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Tag der Verbringung durch Insektizide oder Repellents geschützt und
- sie müssen während dieses Zeitraums einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen worden sein, der anhand von mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes vor Vektorangriffen entnommenen Blutproben durchgeführt wurde.

b) Für Tiere, die jünger als 70 Tage sind:

- Die Tiere stammen von Muttertieren ab, die gegen BTV8 geimpft wurden.

oder

- werden für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Tag der Verbringung durch Insektizide oder Repellents geschützt und
- sie müssen während dieses Zeitraums einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen worden sein, der anhand von mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes vor Vektorangriffen entnommenen Blutproben durchgeführt wurde.

Folgende Anforderungen gelten für eine **Übergangszeit ab 1. September 2021**, die Spanien an die Aufnahme von Rindern und Schafen aus BTV-Sperrgebieten stellen.

a) Für Tiere, die älter als 70 Tage sind:

- Die Tiere müssen gegen BTV8 geimpft sein. Die Erstimpfung muss (wenn beim verwendeten Impfstoff eine Injektion ausreicht) mindestens 30 Tage vor der Verbringung bzw. die zweite Verabreichung der Schutzimpfung (wenn beim verwendeten Impfstoff zwei Injektionen erforderlich sind) 10 Tage vor der Verbringung erfolgen

b) Für Tiere, die jünger als 70 Tage sind:

- Die Tiere stammen von Muttertieren ab, die gegen BTV8 geimpft wurden.  
oder
- werden für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Tag der Verbringung durch Insektizide oder Repellents geschützt  
und
- sie müssen während dieses Zeitraums einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen worden sein, der anhand von mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes vor Vektorangriffen entnommenen Blutproben durchgeführt wurde.

#### **IV. Frankreich**

Frankreich akzeptiert Rinder, Schafe und Ziegen aus nicht-BTV-freien Gebieten bei Einhaltung folgender Anforderungen:

a) Für Tiere, die älter als 70 Tage sind:

- Die Tiere müssen gegen BTV8 geimpft sein. Die Erstimpfung muss (wenn beim verwendeten Impfstoff eine Injektion ausreicht) mindestens 30 Tage vor der Verbringung bzw. die zweite Verabreichung der Schutzimpfung (wenn beim verwendeten Impfstoff zwei Injektionen erforderlich sind) 10 Tage vor der Verbringung erfolgen

b) Für Tiere, die jünger als 70 Tage sind:

- Die Tiere stammen von Muttertieren ab, die gegen BTV8 geimpft wurden.  
oder
- werden für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Tag der Verbringung durch Insektizide oder Repellents geschützt  
und

- sie müssen während dieses Zeitraums einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen worden sein, der anhand von mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes vor Vektorangriffen entnommenen Blutproben durchgeführt wurde.

## V. Portugal

Folgende Anforderungen gelten für eine **Übergangszeit bis zum 31. August 2021**, die Portugal an die Aufnahme von Rindern und Schafen aus BTV-Sperrgebieten stellen.

a) Für Tiere, die älter als 70 Tage sind:

- Die Tiere müssen gegen BTV8 geimpft sein. Die Erstimpfung muss (wenn beim verwendeten Impfstoff eine Injektion ausreicht) mindestens 30 Tage vor der Verbringung bzw. die zweite Verabreichung der Schutzimpfung (wenn beim verwendeten Impfstoff zwei Injektionen erforderlich sind) 10 Tage vor der Verbringung erfolgen

oder

- werden für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Tag der Verbringung durch Insektizide oder Repellents geschützt und
- sie müssen während dieses Zeitraums einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen worden sein, der anhand von mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes vor Vektorangriffen entnommenen Blutproben durchgeführt wurde.

b) Für Tiere, die jünger als 70 Tage sind:

- Die Tiere stammen von Muttertieren ab, die gegen BTV8 geimpft wurden.

oder

- werden für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Tag der Verbringung durch Insektizide oder Repellents geschützt und
- sie müssen während dieses Zeitraums einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen worden sein, der anhand von mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes vor Vektorangriffen entnommenen Blutproben durchgeführt wurde.



Folgende Anforderungen gelten für eine **Übergangszeit ab 1. September 2021**, die Portugal an die Aufnahme von Rindern und Schafen aus BTV-Sperrgebieten stellen.

a) Für Tiere, die älter als 70 Tage sind:

- Die Tiere müssen gegen BTV8 geimpft sein. Die Erstimpfung muss (wenn beim verwendeten Impfstoff eine Injektion ausreicht) mindestens 30 Tage vor der Verbringung bzw. die zweite Verabreichung der Schutzimpfung (wenn beim verwendeten Impfstoff zwei Injektionen erforderlich sind) 10 Tage vor der Verbringung erfolgen

b) Für Tiere, die jünger als 70 Tage sind:

- Die Tiere stammen von Muttertieren ab, die gegen BTV8 geimpft wurden.  
oder
- werden für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Tag der Verbringung durch Insektizide oder Repellents geschützt  
und
- sie müssen während dieses Zeitraums einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen worden sein, der anhand von mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes vor Vektorangriffen entnommenen Blutproben durchgeführt wurde.

## **VI. Italien**

Italien akzeptiert Rinder, Schafe und Ziegen aus nicht-BTV-freien Gebieten bei Einhaltung folgender Anforderungen:

a) Für Tiere, die älter als 90 Tage sind:

- Die Tiere müssen gegen BTV8 geimpft sein. Die Erstimpfung muss (wenn beim verwendeten Impfstoff eine Injektion ausreicht) mindestens 30 Tage vor der Verbringung bzw. die zweite Verabreichung der Schutzimpfung (wenn beim verwendeten Impfstoff zwei Injektionen erforderlich sind) 10 Tage vor der Verbringung erfolgen

oder

- werden für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Tag der Verbringung durch Insektizide oder Repellents geschützt  
und
- sie müssen während dieses Zeitraums einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen worden sein, der anhand von mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes vor Vektorangriffen entnommenen Blutproben durchgeführt wurde.

b) Für Tiere, die jünger als 90 Tage sind:

- Die Tiere stammen von Muttertieren ab, die gegen BTV8 geimpft wurden.  
oder
- werden für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Tag der Verbringung durch Insektizide oder Repellents geschützt  
und
- sie müssen während dieses Zeitraums einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen worden sein, der anhand von mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes vor Vektorangriffen entnommenen Blutproben durchgeführt wurde.

## **VII. Luxemburg**

a) Für Tiere, die älter als 70 Tage sind:

- Die Tiere müssen gegen sämtliche Serotypen des Virus der Blauzungenkrankheit geimpft sein, die innerhalb der vergangenen zwei Jahre in dem Mitgliedstaat oder der Zone, aus dem/der die Tiere stammen bzw. in Luxemburg gemeldet wurden geimpft sein  
oder
- werden für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Tag der Verbringung durch Insektizide oder Repellents geschützt  
und
- sie müssen während dieses Zeitraums einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen worden sein, der anhand von mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes vor Vektorangriffen entnommenen Blutproben durchgeführt wurde.

b) Für Tiere, die jünger als 70 Tage sind:

- Die Tiere stammen von Muttertieren ab, die gegen sämtliche Serotypen des Virus der Blauzungenkrankheit geimpft wurden, die innerhalb der vergangenen zwei Jahre in dem Mitgliedstaat oder der Zone, aus dem/der die Tiere stammen bzw. in Luxemburg gemeldet wurden geimpft wurden.  
oder
- werden für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Tag der Verbringung durch Insektizide oder Repellents geschützt  
und

- sie müssen während dieses Zeitraums einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen worden sein, der anhand von mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes vor Vektorangriffen entnommenen Blutproben durchgeführt wurde.